

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1782**

19 (6.5.1782)

Montags, den 6ten May 1782.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen &c. &c.

Unsers Allergnädigsten Königs und Herren Allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



19.

Wöchentliche Ostfriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand zum gemeinen Besten überhaupt auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Publican-



P u b l i c a n d i.

Da zu denen, unterm 19ten April, des verwichenen Jahres von dem Königl. Preussischen General-Ober-Finanz-Krieges- und -Domainen-Directorio zu Verbesserung des Nahrungsstandes und mehrerer Aufnahme der Fabriken und Manufacturen ausgefetzten und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembermonats verflossen, und die Verdienste Derjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet, und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht, und erwogen worden; So haben Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. unser allergnädigster Herr, Dero Allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, Diejenigen, welche wegen ihres bezigten Fleißes, und angewandten Bemühungen, einige dieser Prämien haben zuerkannt werden können, hiermit öffentlich anzukündigen und bekannt zu machen. Es ist demnach 1) das für diejenigen 4 Personen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pf. selbst gewonnene, und gut gehaspelte reine Seide, werden vorzeigen können bestimmte Prämium; a) im Halberstädtischen: dem Sohn des ehemaligen Plantagenpächters Rosenthal zu Halberstadt, wegen gewonnener 61 Pf. 10 Loth reiner Seide. Dem Magistrats-Plantagenpächter Stahlknecht daselbst, wegen gewonnener 32 Pf. 12 Loth reiner Seide; b) in der Neumark: dem Plantageninspector Kutzer zu Soldin, wegen der an rein gehaspelter Seide, und an gezogenen Grains, diese zu Seide gerechnet, überhaupt gewonnenen 35 Pf. 23 Loth Seide, und c) in der Churmark: dem Küster Weddermann, zu Malekow wegen gewonnener 32 Pf. reiner Seide, und zwar einem jeden derselben mit Zwanzig Rthlr. zugebilliget, auch 2) das für 4 Untertanen, so von selbst gewonnenen Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, ausgefetzte Prämium; a) im Magdeburgischen: dem Krüger Masche, zu Jvenrode, welcher von selbst gewonnenen Flachse, und davon gesponnenen Garn in Anno 1779 — 1,020 Ellen Leinwand hat machen lassen; b) im Hohensteinschen: dem Johann Gottfried Vabst zu Lipprechterode, wegen der aus selbst gebaueten Flachse gewonnenen 20 Schock oder 1,200 Ellen Leinwand. Dem Johann Michael Ehtermeyer daselbst, welcher aus selbst gezogenen Flachse 23 Schock oder 1,380 Ellen Leinwand hat machen lassen, und dem Johann Michael Schiwel zu Makenrode, wegen der aus selbst gewonnenen Flachse, erhaltenen 21 Schock, oder 1,260 Ellen Leinwand, und zwar einem jeden gedachter Competenten, mit 30 Rthlr. zugeeignet worden. 3) Haben sich zu dem, für sechs Gemeinen, die ihre Gemeinheiten von selbst, unter sich theilen werden, bestimmten Prämio; a) in der Neumark: die Gemeine zu Ahrensdorf im Sternbergischen Kreis, wegen der ohne Zuziehung einer Separations-Commission mit dem Hauptmann von Kalkreuth zu Stande gebrachten Anseinandersetzung der Gemeinheit; b) im Magdeburgischen: die Gemeinen Wahlwinkel und Cobbel, im dritten District des Holz-Kreyses, welche ihre auf der sogenannten Zehent-Breite und übrigen Feld-Fluren bisher gehabte



Koppel. Hütung unter sich aus freyen Stücken getheilt, und c) in der Churmark: die Gemeine zu Gabel in der Priegnitz, welche sich sowohl in Absicht der Hölzung zwischen dem Guthe, als auch unter sich selbst dergestalt gänzlich aneinandergesetzt daß jedes Mitglied seine Weyde und Hölzung in drey be'ndern Koppeln vermesseu erhalt' hat, hinlänglich legitimiret, und ist jeder der drey Gemeinen mit Dreyßig Rthlr. ausgezahlt worden. 4) Ist das für drey Forstbediente, die bis auf den Herbst vorigen Jahres die größte Anzahl schöner, gerader, 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, vorzeigen können; dem Landjäger Tröbert zu Wollmirsted im Magdeburgischen, wegen der von ihm seit einem Jahre verpflanzten 60 Schock, oder 3,600 Stück 10 bis 12jähriger Eichen, so den besten Fortgang versprechen, mit Fünffzig Rthlr. zuerkant worden. 5) Haben sich zu dem, für 20 Impetranten, ausserhalb der Westphälischen Provinzen, die anstatt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarz-Dorn, oder Bächen und Rüstern angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht haben, so, daß selbige in völligen Wachsthum stehen, bestimmten Prämio; a) im Magdeburgischen: der Förster Gärtner zu Grünberg, wegen der um seinen eigenen, vor dem Zerbster Thore zu Möckern belegenen Garten und Wiesen angelegten Hecke von Weißdorn, 160 Ruthen lang; Der Colonie-Gerichts-Assessor und Färber Johann Friederich Pressel zu Calbe, wegen der um seinen Garten, so ehemahls ein wüster Fleck gewesen, angelegten Hecke von Weiß- und Schwarzdorn, auch Rüstern, von 612 Fuß Rheinländisch; Der Colonist Hinrich Weller zu Groß-Dörsenburg, wegen der um seinen Garten angelegten Hecke von Weißdorn 21 Ruthen 5 Fuß lang; b) im Hohensteinschen: der Andreas Weber zu Obersdorff, wegen einer angelegten Hecke von Hayne, Bächen und Weißdorn, 33 Ruthen 5 Fuß lang, 4 Fuß hoch; Der Volkmann Grabenhorst zu Obersdorf, wegen einer angelegten Hecke von Haynebächen und Weißdorn, 21 Ruthen 1 Fuß lang 6 Fuß hoch; Der Schulze Christoph Bartelmann, wegen der um seinen Garten angelegten Hecke von Weißdorn und Haynebächen, 26 Ruthen 7 Fuß lang, 7 bis 8 Fuß hoch; Der Friederich Föbcke zu Friederichsrode, wegen einer angelegten Hecke von Schwarzdorn und Weißbächen, 138 Ruthen lang 4 Fuß hoch; Der Christoph Seidenstückler ebendaselbst, wegen einer von Haynebächen und Weißdorn angelegten Hecke, 60 Ruthen lang 2 bis 3 Fuß hoch; Der Matthias Grünberg zu Pusleben, wegen einer angelegten Hecke von Weiß und Schwarzdorn, 24 Ruthen 6 Fuß lang 5 bis 6 Fuß hoch; Der Christian Ostmann zu Mohra, wegen einer von Hayne-Bächen und Weißdorn angelegten Hecke, 64 Ruthen 6 Fuß lang, 5 bis 6 Fuß hoch; Der Anthon Schinckel zu Mackenrode, wegen einer angepflanzten Hecke von Haynebächen, 39 Ruthen 11 Fuß lang 5 Fuß hoch; Der Christoph Burchhardt ebendaselbst, wegen einer von Haynebächen angelegten Hecke, 30 Ruthen lang 6 Fuß hoch; Der Erbpächter Boppel zu Berrungenhofen, wegen einer um säumeliche Gartens angelegten Hecke von Haynebächen und Schwarzdorn, 293 Ruthen 11 Fuß



Fuß lang 1 $\frac{1}{2}$ bis 5 Fuß hoch; c) in der Ehurmark: der Gärtner Apitz zu Charlottenburg, wegen der schon vor 14 bis 15 Jahren um die Maulbeerbaum-Plantage des Banquier Behrends angelegten Weißdornen-Hecke, 54 Ruthen 10 Fuß lang 3 $\frac{1}{2}$ Fuß hoch 2 Fuß breit und einer dergleichen von 7 Ruthen lang 8 Fuß hoch und 6 Fuß breit; Der Kreis-Chirurgus Bayer zu Friedrichsfelde, wegen der daselbst an der Strasse wo die Viehtrift vorbehey gehet, angelegten Weißdornen-Hecke, 479 Fuß lang 5 Fuß hoch, theils 7- theils 3jährig; Der Gärtner Lemme auf dem vom Kannenbergischen Gaihe Krummcke, wegen der um den herrschaftlichen Lustgarten statt des Zaunes angelegten Hecke von Weißdorn, 45 Ruthen 3 Fuß lang; und der Prediger Lüdcke zu Klein-Gark, wegen der vor 12 Jahren statt der Feldzaune angelegten Hecke von Schwarzdorn und Rüstern, 830 Fuß lang, unter denen dazu sich angegebenen 42 Competenten, vorzüglich qualificiret, und ist jedem derselben mit 20 Rthlr. verabreicht worden. 6) Ist das für zwey Fabricanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Rthlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung ausser Landes bebitiret haben, und sich deshalb hinlänglich legitimiren, ausgesetzte Prämium, dem bereits im vorigen Jahre sich gemeldeten Tuchmacher Johann Hinrich Fütke zu Brandenburg, wegen der selbst verfertigten, und in der Braunschweiger Laurentii-Messe 1780 verkauften 60 Stück Moltons, à 16 Rthlr. bis 18 Rthlr. pro Stück, da derselbe die erforderliche Bescheinigungen wegen des würllichen Verkaufs beygebracht hat, mit Funfzig Rthlr. zugebilliget worden. 7) Haben sich zu dem, für 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Erone gezogen haben, und zu dem für 6 Demerenten, welche die besten Maulbeer-Hecken angelegt, bestimmten Prämiz, und zwar zu erstem; a) in der Ehurmark: Der Prediger Gark zu Friedersdorf, wegen der in seinem Garten angelegten Maulbeerbaum-Schule von 236 Stück, worunter 140 Stück 6 bis 7 Fuß unter der Erone hoch und $\frac{3}{4}$ Zoll stark befindlich; Der Forster Krohne zu Friedersdorf, wegen einer angezogenen Maulbeerbaum-Plantage von 1,000 Stück 6 Fuß hoch; Der Kaufmann Kleinhoff zu Calbe an der Milde, welcher im Saat-Bette 750 Stück 2 und 3jährige und in der Baumschule 750 Stück von 4 bis 7 Jahren, worunter 400 Stück von 6 Fuß unter der Erone befindlich, angezogen hat; Die Stadtverordnete zu Stendall, wegen der auf Kosten der Bürger-Casse, auf einer, bey der Stadt belegenen Sand-Schelle angelegten Maulbeerbaum-Plantage von 500 Stück Bäumen, worunter 398 Stück 6jähriger 4 Fuß unter der Erone hoch befindlich sind; b) in der Meunmark: der Prediger Gratenauer zu Bernstein, wegen der, von ihm daselbst angelegten Maulbeerbaum-Plantage von 175 Stück; und zu dem zweyten, a) in der Meunmark: der Tuchmacher Köhler sen. zu Ostibus, wegen der aus selbstgezogenen Bäumen in und um seinen Garten angelegten 396 Fuß langen Maulbeer-Hecken, welche sich in dem nutzbarsten Stande befinden; Der Stadt-Secretair Meunendorf zu Luppehne, wegen der um seinen Garten, aus selbstgezogenen 3, 4- und 5jährigen Bäumen, angelegten zwey Maulbeer-Hecken, 532 Fuß



Fuß lang; Der Prediger Gratonaer zu Bernstein, wegen einer in dem vorigen Jahre auf dem Kirchhofe daselbst angelegten Maulbeer-Hecke von 600 Fuß lang; b) in der Churmark: der Prediger Ludecke zu Klein-Garz, wegen einer in seiner Plantage angelegten Hecke von 400 Fuß; Der Förster Krohne zu Friedersdorf, wegen der in seinem Garten angelegten verschiedenen Maulbeer-Hecken, welche zusammen 1008 Fuß lang und 2 bis 3 Fuß hoch sind; Die Oberamtmann Verresheim zu Zossen, wegen der in ihrem Garten angelegten Maulbeer-Hecke von 1220 Fuß lang und 4 Fuß hoch, hinlänglich legitimiret, und ist solches Jedem der vorbenannten Competenten mit Zwanzig Rthlr. ausbezahlt worden. 8) Ist das, wegen der mehresten ausgesäeten Futterkräuter oder angelegten künstlichen Wiesen, vierfach ausgesetzte Prämium; a) im Magdeburgischen: dem Amtmann Struß zu Erdeborn, wegen der mit Spanischen Klee und Lucerne besäeten 40 Aecker, den Acker zu 180 Ruthen Rheinländisch gerechnet; Dem Verwalter Heisse zu Bettin, wegen besäeter 70 Morgen mit Futter-Kräutern; Dem Amtmann Müller zu Trebnitz, wegen der mit Futter-Kräutern besäeten 64½ Morgen; und b) im Halberstädtischen: dem Oberamtmann Bennecke zu Wunningen, wegen der mit Futter-Kräutern besäeten 90 Morgen, und zwar Jedem derselben mit Zwanzig Rthlr. zuerkant; auch 9) das für drey Personen, welche den besten feinsten und mehresten Leinen Dammast gewürkt haben, bestimmte Prämium: dem Dammast-Weber Johann Gottlob Kreschmer zu Klein-Saraitten in Ostpreussen, wegen verschiedener angefertigter Tisch-Gedecken, mit Zwanzig Rthlr. zugebilliget worden. 10) Haben sich zu dem, wegen des Hopfen-Baues, an Orten wo derselbe noch nicht im Großen betrieben worden, für drey Landleute determinirten Prämie; a) in Ostpreussen: der von Bodecker auf Wiese, wegen bepflanzter 3 Morgen 95 Ruthen mit Hopfen; b) in Westpreussen: der Legations-Rath Reichgraf von Finckenstein zu Schönberg, wegen eines angelegten Hopfen-Gartens von 4 Morgen 125 Ruthen Magdeburgisch; c) in der Churmark: der Förster Krohne in Friedersdorf, wegen der zum Hopfen-Bau eingerichteten drey Morgen Land, worauf bey der Untersuchung 2,035 Stähle gefunden worden, satzsam qualificiret, und ist selbiges Jedem der drey Competenten, mit Vierzig Rthlr. verabreicht worden. 11) Ist das, für zwey Gemeinen oder einzelue Wirthe, wegen der einzuführenden Stall-Fütterung des Rindviehes und der Pferde ausgesetzte Prämium; a) im Magdeburgischen: dem Prediger Johann Christian Ramdohr zu Schierstädt, welcher sein Rindvieh, aus 13 Häuptern bestehend, schon seit 2 Jahren im Stalle gefutert, und mit dieser daselbst nicht üblich gewesenem Fütterung den Anfang gemacht, auch zu diesem Behuf 4 Morgen mit allerhand Klee angebauet, und b) in der Churmark: dem Lehn-Schulzen Kienast zu Alt-Langerwisch, wegen der im Stalle gefütterten 15 Kühe 1 Bullen 6 Ochsen und 8 Pferde, und zwar Jedem derselben mit Dreßsig Rthlr. zugebilliget und ausbezahlt worden. 12) Haben sich zu dem, wegen Einführung des Krappbaues, in einer Gegend wo er noch nicht üblich gewesen, für 4 Competenten bestimmten Prämio; der Bürger-

meister

meister Wischropp zu Briesen, welcher in Anno 1777 bis 1778, 600 Stück Pflanzen angelegt, und davon 40 Pfund reinen Krapp erhalten hat; Der Rittmeister von Bredow auf Walskendorf, wegen der im vorigen Jahre zum erstenmal gewonnenen 104 Pfund 16 Loth feinen und 39 Pfund 24 Loth gemeinen Krapp; Der Zehnmorgener Christian Hirtze zu Brachsdorf, wegen der im Jahre 1777 zuerst gewonnenen 31 Pfund feinen und 7 Pf. 30 Loth gemeinen Krapp, und der Bader Eichstädt zu Rökendorf, wegen des im Jahre 1778 gewonnenen Einen Centners und 41 Pfund feinen Krapp hinlänglich legitimiret, und ist Jedem derselben mit Zwanzig Rthlr. verabreicht worden. 13) Ist das, wegen der anzulegenden Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen, für 4 Competenten ausgesetzte Prämium, unter denen sich dazu gemeldeten 10 Impetranten: dem Wirthschafts-Inspector Grobeker zu Rühnert im Magdeburgischen, welcher überhaupt 1143 Stück Birn- Kirsch- und Balkauß-Bäume auf den Landstraßen hat anpflanzen lassen, und dem Amtsrath Bülow zu Löhme in der Ehurmark, welcher auf dem Wege von Löhme nach Wessow eine Allee von 252 Stück Kirsch- und Pfäumen-Bäume angepflanzt hat, wovon 152 Stück in gutem Stande und von 6 bis 7 Jahren sind; weil sich diese beide nur allein dazu qualificiren, zuerkant, und Jedem derselben mit 30 Rthlr. ausgezahlt worden. 14) Haben sich zu dem, für diejenigen drey Einwohner der Stadt Herforden, welche eine eigene oder gemiethete Bleiche, mit der mehresten Leinwand, so sie selbst machen lassen, belegen, bestimmten Prämii; der Küster Hedinger daselbst, welcher 673 Ellen Leinen selbst hat weben und bleichen lassen; der Müller Kayser daselbst wegen 512 Ellen, und der Glaser Dreger daselbst, wegen 240 Ellen, so dieselben haben weben und bleichen lassen, hinlänglich legitimiret, und ist erstern mit Dreyßig Rthlr., dem Kayser mit Fünf und zwanzig Rthlr. und dem Dreger mit Zwanzig Rthlr. ausgezahlt worden. 15) Ist das, für 4 Wirth, im Magdeburgischen, der Ehur- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergel-Düngung zum erstenmal einführen werden determinirte Prämium a) in Ostpreußen: den v. d. Groeben zu Groß Kluckbeck, welcher 6½ Morgen Eulmisch, mit Mergel gedünget und sich verbindlich gemacht hat 6 Jahre hintereinander 6 Morgen Eulmisch damit zu düngen; b) im Magdeburgischen: dem Gerichtskammern Neubauer zu Groß Bartensleben, wegen bemergelter 4 Morgen Aekers, und dem Verwalter Heisse, zu Wettin, welcher eine zum dasigen Rittergute gehörige Breite 22 Scheffel Mergel enthaltend, theils mit rothen Steinmergel, und theils mit blauen Kalkmergel gedünget hat, und zwar Jedem derselben mit Dreyßig Rthlr.; Desgleichen 16) das für 6 Landleute in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, wegen des Pflanzens mit Ochsen bestimmte Prämium, deren sich gemeldeten und qualificirten drey Competenten, als a) im Magdeburgischen: dem Eosfäthen Zacharias Ulrich zu Brachwig, welcher mit seinen Kühen 32 Morgen Land, in allen drey Arten gepflüget, die Düngung damit auf den Acker und in der Erndte das Getreide eingeföhret hat; dem Eosfäthen Christoph Ulrich zu Neuz, welcher gleichfalls mit seinen 2 Kü-
hen

den 40 Morgen Acker gepflüget, den Mist auf den Acker und das Getreide in die Scheune gefahren hat; b) im Hohensteinischen: dem Bürger Andreas Kleinhardt, zu Bleicherode, wegen der mit Ochsen bestellten 27 Morgen, 30 Ruthen, und zwar Jedem derselben mit Zwanzig Nthlr. zugeeignet und ausgezahlt worden. 17) Haben sich zu dem, für 3 Spinner oder Spinnerinnen, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pf. fein wollen Garn in der vorgeschriebenen Qualität gesponnen zu haben, beweislich darthun können, bestimmten Prämio; die Frau des Füseler Altrater zu Königsberg in der Neumark, und die Frau des Füseler Eckerdt zu Königsberg in der Neumark qualificiret, und ist solches der erstern mit Ein und vierzig Rtl. 16 Gr. und der letztern extraordinarie mit Dreyßig Nthlr. ausgezahlt worden; wie denn auch 18) das, für den ersten Brauer, Bäcker oder Brandweinbrenner in den Provinz'n Elbe und Meurs, welcher an statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen wird, dreyfach ausgesetzte Prämium; dem Füselerbrenner Keinen zu Herck, im Meurs'schen, welcher im verwichenen Jahre zuerst sich des Steinkohlenbrandes bey Füselerbrennen bedient, und 354 Gänge Kohlen verbraucht; dem Füselerbrenner Erambach zu Meurs, welcher seine Füselerbrennerey zum Kohlenbrande eingerichtet, und 32 Gänge Kohlen dabey verbrant, und dem Füselerbrenner von Alpen daselbst, welcher ebenfalls 25 Gänge Kohlen bey seiner Füselerbrennerey verbraucht hat, zuerkannt und ist Jedem derselben mit Fünf und zwanzig Nthlr. ausbezahlt worden. Ferner ist 19) dem Oberförster Gene, zu Zinna, für eine auf seine Kosten angelegte Maschine, mittelst welcher er im verwichenen Sommer 2000 Pf. reinen Kiehsaamen ausgemacht hat, eine außerordentliche Belohnung von Einhundert Nthlr. zuerkannt worden, und können Diejenige, welche eine dergleichen Maschine anfertigen lassen wollen, die Zeichnung und ein Modell von derselben, in der Registratur des Oberbaudepartements in Augenschein nehmen, auch ist noch 20) dem Oberbürgermeister Koehler zu Cottbus, wegen einer von ihm erfundenen Holztrennmachine, welche an solchen Orten, wo starke und große Bauten vorgenommen, und vieles Holz zu schneiden, erfordert wird, wo aber keine Schneidemählen in der Nähe vorhanden, mit wahren Nützen gebraucht und angefertigt werden kann, zumahl, da die Elle Holz auf dieser Trennmachine zu 2 Pfennig und der Fuß zu 1 Pfennig zu schneiden zu erhalten steht, statt daß man die Elle Holz aus freyer Hand zu schneiden, mit 4 bis 5 Pfennig bezahlen muß, ein extraordinaires Douceur von Fünfzig Nthlr. zugebilliget worden: Zugleich wird hiebey bekannt gemacht, daß der Koehler bereit ist, einem jeden, der eine solche Maschine brauchen kann und will, selbe genau zu beschreiben, Grund und Aufrisse davon zu liefern, so che wenn es der Abgang erfordert, in Kupfer stechen zu lassen, Leute, die ihm geschickt werden, vom Abbau derselben zu unterrichten, oder davon unterrichtete Leute, wohin es verlangt wird, abzuschicken, wobey ein jeder, sowohl was den Abbau selbst, als den Unterricht betrifft, der billiasten Bedingungen gewärtig seyn kann. Demen übrigen zu verschiedenen Prämien sich

zwar

zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach be-
gebrachter Legitimation ihr Anspruch bey der künftigen Prämienvertheilung vorbe-
halten.

Berlin, den 9ten April 1782,

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

Auf Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn Befehl,
setzet das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-directorium,
nachfolgende Prämien aus, welche mit Ende nächtkommenden Septembermonaths
dieses Jahres, denen so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich
legitimiret haben, zuerkant, und auszuzahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen
so zum erstenmahl wenigstens 30 Pund selbst gewonnene und gut gebaspelte reine
Seide vorzeigen können, ausser denen für jedes Pund bereits bewilligten 12
Gr. eine auf Vier zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende
Prämie von 20 Rthlr. 2) Denjenigen Fünf Forstbedienten, die auf den Herbst
dieses Jahres, den mehresten Holzsaamen werden ausgesät haben, jedem eine Prämie
von 20 Rthlr. 3) Denjenigen Zwey Personen, die ein Stück selbstverfertiger
Spizen, so den Brühlern an Dessen und Feinheit gleich kommen werden, vorzeigen
können, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 4) Denjenigen Zwey Personen, welche
im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Mag-
deburgischen, der Ehur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreussen,
gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Rthlr. 5) Denjenigen Vier Unter-
thanen, ausser der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von
selbst gewonnenen Flachse, das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben
spinnen und machen lassen, jedem 25 Rthlr. 6) Denjenigen Drey Landleuten in
Ostfriesland, welche bey der jährlichen Hengstförmung die besten ausländischen Mut-
terpferde vorführen werden, jedem 5 Rthlr. 7) Demjenigen, der die beste Bleiche
des Leinens, und Garas nach Holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten
kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Rthlr. 8) Demjenigen, der in
einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste
Sarnbleiche, nach dem Fuß der Elbersfelder anlegen wird, ein Prämium von 50
Rthlr. 9) Demjenigen, der die beste, noch unbekante Düngung des Ackers,
nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung
von



Von 30 Rthlr. 10) Denjenigen Sechs Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr. 11) Denjenigen Drey Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Prämie von 50 Rthlr. 12) Denjenigen Zwanzig Impetranten außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Fäune, die mehresten und schönsten Hecken von Weiß und Schwarzdorn oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt und bis ins 3te Jahr und länger fortgebracht haben, so, daß selbige in völkigem Wachsthum stehen, wobey sich aber die Competenten im Magdeburgischen und Halberstädtischen gehörig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. 13) Denjenigen Drey Fabricanten, die zum erstenmal, wenigstens für 1000 Rthlr. wollene Waaren, von eigener Verfertigung außer Landes werden debitiret haben, und sich desfalls hinlänglich legitimiren, jedem 50 Rthlr. 14) Denjenigen Acht Personen, welche eine Plantage, von wenigstens Ein Hundert und Fünfzig Stück sechsähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume 4 Fuß unter der Erone, werden gezogen haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. und denen Sechs Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten, dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlesien, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber, müssen diejenigen Plätze, mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht besetzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal gehörig zu legitimiren haben. 15) Denjenigen Vier Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr. 16) Denjenigen Drey Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast, werden gewürkt haben, jeder 20 Rthlr. 17) Denjenigen Drey Landenten, so an Orten wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgischen Maaß damit angepflanzt haben, jedem 40 Rthlr. und können diejenige, welche in Aufsehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 18) Denjenigen Vier Impetranten, welche den Waidbau dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Waid gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler gekauft werden

Fanny

(No. 17 U a a)



kann, jedem 25 Rthlr. 19) Denen Zwey Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes, und der Pferde noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeder eine Belohnung von 30 Rthlr. 20) Dejenigen Vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Rthlr. 21) Denjenigen Vier Impetranten, welche die besten Acker von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. 22) Denjenigen Drey jungen Bur-
 schen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinen Damastweben zu erler-
 nen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben und gehörig einschreiben lassen
 werden, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. 23) Denjenigen Einwohnern der
 Stadt Herforden, welche daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher
 Größe sie auch seyn mag, bis zum Sept. dieses Jahres mit dem mehresten Leinen,
 so sie selbst dort haben weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch
 Älteste von den Nachbarn oder sonst gehörig bescheinigen werden, dem Ersten, und
 Meisthabenden, eine Prämie von 30 Rthlr. Dem Zweiten eine Prämie von 25
 Rthlr. und dem Dritten eine Prämie von 20 Rthlr. 24) Denjenigen Vier Wir-
 then im Magdeburgschen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen,
 welche die Mergeldüngung zum erstenmahl einführen werden, jedem 30 Rthlr.
 25) Denen Fünf Leinwebern so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und
 Neumark, in Pommern, Ost- und Westpreussen auf eigene Rechnung die mehreste
 Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem eine Prämie
 von 20 Rthlr. 26) Denjenigen Sechs Landleuten, die adeliche Gutsbesitzer und
 Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt,
 soll an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht werden, wenn
 sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden
 bestellt haben, jedem eine Belohnung, von 20 Rthlr. gereicht werden. 27) Den-
 jenigen Zwey Fabricanten, welche neue Arten von Stoffen erfunden und einführen
 werden, jedem 40 Rthlr. 28) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewährtes,
 ganz sicheres und noch unbekantes Mittel zu Ausrottung der Reitwürmer ausfindig
 machen und anzeigen wird, 30 Rthlr. 29) Demjenigen, welcher ein sicheres und
 bewährtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst-Äumen aus-
 findig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Rthlr. 30) Demjeni-
 gen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiffen,
 und bisher unbekant gewesen sind, erfunden und einführen wird, 40 Rthlr. 31)
 Demjenigen, der in Königlichen Landen eine Walkerde auffinden wird, die alle
 Eigenschaften der Englischen hat, 50 Rthlr. 32) Denjenigen Drey Königlichen
 oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provin-
 zen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen stehend gemacht, gehörig
 besaamet, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wüsteneyen durch Fleiß
 und



und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Rthlr. 33) Denjenigen Drey Spinner- oder Spinnerinnen, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pf. fein wollen Garn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fäden und die Fäde von 40 Faden nach dem Berliner Haspel à 3½ Ellen lang, in einem Jahre, für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, beweislich werden darthun können, jedem 30 Rthlr. 34) Denjenigen Zwey Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Woll-Fabriken und das Tuch- und Waschmachersgewerk, in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräternen Ningen und stählernen Nieten in billigen Preisen versorgen, jedem ein Prämium von 25 Rthlr. 35) Denjenigen Vier Impetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattingen in der Grafschaft Marck, Rohe-Stahl- oder auch Stabeisenhämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Rthlr. 36) Denjenigen Zwey Leinenhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste dafelbst fabricirte Leinen, in einem Jahre ausserhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehdrig bescheinigen werden, jedem ein Prämium von 40 Rthlr. 37) Demjenigen ersten Brauer, Bäcker oder Brandweinbrenner, in den Provinzen Elbe und Meurs, welcher anstatt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen wird, jedem 25 Rthlr. 38) Denjenigen Zwey Grobchmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden und den Gebrauch der Steinkohlen beybehalten werden, jedem 25 Rthlr. 39) Demjenigen, der in der Alt- ucker- und Mittelmark, Pommern, dem Neigebirg-District, besonders aber in Eujavien und Westpreussen, auch in den Provinzen Halberstadt und Magdeburg, eine Salpeterhütte anlegen wird, ein Prämium von 150 Rthlr. Jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen, nur derjenige erhalten, welcher eine Plantation von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4½, oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch, angelegt hat, erhalten, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Anweisung erhalten. 40) Demjenigen, der eine Holzersparniß von Ein Viertel des Bedarfs, gegen den bisherigen, bey dem Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß, durch das Zerbrechen der Steine in kleinere Stücke, und andere erforderliche mehrere Handarbeiten, verloren gienae, eine Belohnung von 30 Rthlr. 41) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arseniks einreicht und die darnach angestellte Versuche der Aleitung nicht entsprechen, ein Prämium von 30 Rthlr. 42) Demjenigen, so eine bessere Beschickung der Eisenerze anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und sich solches durch Proben bestätigt, 30 Rthlr. 43) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repariren steht, ein Prämium von 40 Rthlr. 44) Demjenigen, der in der Gegend von Hindorff, Kungendorff, Giesau



Giesen und Querbach in Schlessen, außer der Bierung der jetzt bekanteten Gänge, einen reichenden Koboldgang mit Poch- und Stufenerzten entdeckt, deren Schliche
 a) mit 3 Sanden ein vollkommenes Muster von O. C. und O. E. geben, ein Prämium von 50 Rthlr. und soll dieses Prämium mit jedem mehrern Sande, den dergleichen Schlich zu Production dieses Musters verträgt, mit 10 Rthlr. erhöht werden. b) Sollten diese Schliche, ohne Verletzung der innern Güte der vorigen Muster, als: M. C. und M. E., F. C. und F. E., F. F. C. und F. F. E. geben, so soll das Prämium bey jedem Muster noch um 20 Rthlr. erhöht werden, Z. E. wenn ein Kobold mit 4 Sanden gutes O. C. und etwa mit 3 Sanden gutes M. C. giebt, so erhält der Demerent 60 Rthlr. für ersteres und noch 20 Rthlr. für letzteres; c) Können aus diesen Schlichen außer O. C. und der sub b) angehängten Bedingung, wohl gar F. F. C. erhalten werden, so wird bey diesem Muster die Prämie auf 50 Rthlr. erhöht, so, daß derjenige, der einen Koboldgang findet, dessen Erzte und davon gefallene Schliche, mit 4 Sanden O. C. und mit der proportionirlichen Quantität derselben, auch F. F. C. geben, für ersteres Muster 60 Rthlr. und für letzteres 50 Rthlr. erhalten wird, d) Derjenige, der 2 sich zusammen scharende und in der Teufe oder Länge sich dabey veredelnde Gänge trifft, soll noch außerdem ein Prämium von 10 Rthlr. erhalten, welches so oft als dergleichen veredelnde Schaarkrönze gefunden werden, wiederholt werden soll. e) Sollte auch jemand in der Gegend von Schreiberschan, oder in der Grafschaft Glas, Koboldgänge von der sub a, b, c. und d. angeführten Beschaffenheit entdecken, so sollen auch für diese, die vorangeführten Prämien ertheilet, und wenn sich ein dergleichen Gang im Glasischen findet, dem Entdecker noch ein besonderes Douceur gegeben werden, welches denen darauf verwandten Kosten proportioniret seyn soll. Diejenige, so an dieses Prämium Anspruch zu haben glauben, müssen sich längstens den 1sten August dieses Jahres bey dem Schl. sischen Oberbergamte melden. Alle diejenige aber, so von den vorher benannten Prämien eine, oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich Ausgang Septembris dieses Jahres bey den Land- und Steuerräthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben.

Berlin, den 9ten April 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

A. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freyh. v. Heinitz. v. Werder.

Avers



A v e r t i s s e m e n t.

Da vermöge Rescripti clementissimi d. d. Berlin den 13 Martii a. c. ein abermaliger Terminus zur Verpachtung der Königl. Jagden in den Aemtern Norden und Berum angesetzt werden soll und terminus dazu auf den 7ten May a. c. bezielet worden; so können sich Pachtlustige gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf der Krieges- und Domainen-Cammer ersinden und gewärtigen, daß dem Bestbietenden ohne alle Rücksicht auf einige Präference, der Zuschlag, salva approbatione, geschehe.

Uebrigens wird hierbey noch bekannt gemacht, daß die Sechs neue Pachtjahre sich vom ersten October 1782, bis dahin 1788 erstrecken.

Signatum Aurich den 22sten April 1782.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

- 1 Jan Noels's Free, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seinen Heerd Landes zu Erihum, gros 88 Grafen, so Bau- als Grünlanden, der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkaufen zu lassen; Kauflustige wollen sich am 8ten May a. c. zu Jemgum in des Bogten Heyneken Hause ersinden und nach Gefallen kaufen.
- 2 Auf freywilliges Ansuchen, und darauf erteilter Commission des wohlöbl. Stadtger. wollen die Frau Wittve Brawe, und Herr Notar. Lamberti als Vormund über des weyl. Herrn Gerichts Assistenten Brawe nachgelassene Kinder in Esens, ihrer Pupillen sämmtlichen Mobiliar-Nachlaß, als Gold, Silber, Kleider, Leinen, Bett und Bettgewand, Zinnen, Kupfer, Messing, Porcelain, Spiegel, Tische, Stühle, Schränke und sonstiges Hausgeräthe, auch einen schönen Phaeton, am 7ten und 8ten May, sodann auch am gedachten 8ten May des Nachmittags dessen Bücher, wovon das Verzeichniß dem Intelligenz-Blatt Num. 16 inseriret worden, bey des erwähnten Herrn Brawe Behausung an der Kreuzstrasse hieselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.
- 3 Des weyl. Peter Sircks Grönewold Wittve, zu Groothusen, will ihre, unter Campen liegende 6 Grafen Landes, der Ausmiener-Ordnung gemäß, am 15ten May a. c. des Vormittags um 10 Uhr, daselbst im Wirthshause öffentlich verkaufen lassen.

4 Die



4 Die Erben der weil. Wittwen Bokelmanns Nachlassenschaft, sind gesonnen, folgende, in der Stadt Aurich belegene, Immobilien, als:

- a) ein Haus, welches besagte Wittve bis zu ihrem Sterbe-Tage selbst bewohnt,
- b) ein Haus cum annexis in der Neustadt, von weyl. Hurich Jacobs Bokelmann herrührend,
- c) eine Manns- und zwei Frauen-Kirchensellen,

am 18ten May, nach der Ausmiener-Ordnung, verkaufen zu lassen.

5 Abbe Ubben zu Klein Oldendorff, Legerener-Kirchspiels, will den, von ihm selbst bewohnt werdenden Platz, wobey 57 1/2 Vierdub Einsaat Bauland und 20 Tagwerken Weidland, am 17ten May, in des Gastgebers Franz Franzen zu groß Oldendorff Behausung, öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Schröder einzusehen.

6 Am 8ten May wollen des weyl. Kirchvogten Minke Edden Wittve und Kinder Vormünder zu Canum im Amte Emden, 24 gesuchte milche Kühe, 10 Stück jung Vieh, 8 Pferde, 2 alte Schweine und 10 Biggen, 4 Woggen, 1 Kariol und allerhand Hausmannsgeräthe, sodann sämtliches Hausgeräth, als Kisten, Kästen, Kupfer, Zinnen, Betten und sonstige Sachen, des Vormittags um 9 Uhr, daselbst öffentlich verkaufen lassen.

7 Am 13ten May, will die Frau Nathh. Walter, in Norden, allerhand schönes Hausgeräthe, Kupfer, Zinn- und Messing-Geschirr, sehr gutes Porcelain und was mehr vorkömmt, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Belsen, verkaufen lassen.

8 Auf Montag den 13ten May, des Nachmittags um 4 Uhr, soll in Emden auf dem Wörnsaal, durch die Märlers P. Charpentier und Albert Haning, eine Parthey rother und weisser Weine, öffentlich verkaufet werden. Es können am bemeldeten Tage, vor dem Verkauf, die Weine im Packraum besehen werden; wovon durch vorgemeldete Märlers nähere Anweisung geschehen kann.

9 Johann Gerdes Janssen zu Marr, ist gesonnen, seine zu Wiesede, mit Joachim Denken in Communia habende Erbschaft, zu verkaufen, nemlich die Ziegelen wo, der Einrichtung der Gebäuden des Geräthschafts und Erdreichs nach, gute Dachziegelfloren und Backsteine und ferner gemacht werden können. Der benötigte Torf, auch 14 Fuder Heu, wird von denen Friedeburger Amts-Einwohnern geliefert, dagegen müssen

müssen Erbpächter Jährlich 70 Rthlr. Friederichsd'or Erbpacht von der ganzen Ziegelen errichten. Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm einfunden, Condition vernemen und nach Belieben handela.

10 Auf erteilte gerichtliche Distraction soll das von dem Bäcker Otto Edjards anigo bewohnt werdende Haus und Garten cum anaeris nebst noch 3 Aekern so von beeydigtem Taxatoribus auf 885 fl. in Gold, nach Abzug der Lasten, taxiret worden, in den Vicitations-Terminen von 14 zu 14 Tagen als am 8ten und 22ten May sodan am 5ten Junii a. c. öffentlich ausgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden verkäuflich zugeschlagen werden.

11 Weyl. Dirr Eden Erben Immobil-Stücke unter Siemonswold belegen, als:

- a) ein Haus und Garten zu Siemonswold,
- b) 2 Kuhweiden auf dem wester Ett-Lande daselbst,
- c) ein Stück Moorland,
- d) 6 Diemath Land,
- e) 3 Diemath Land,
- f) eine Manns Vorsitzstelle in der Siemonswolder Kirche,
- g) 7 Lagerstellen, auf dem Kirchhof, welche zusammen auf 2484 Gl. in Golde von vereideten Taxatoren gewürdiget sind, sollen am 14. May curr. Vormittags um 10 Uhr, zum 3ten und letzten mal separatum ausgeboten, und dem Meistbietenden käuflich zugeschlagen werden; NB. im ersten und 2ten Vicitationstermin ist für die Grundstücke nichts geboten worden. Taxa und Conditiones sind bey dem Ausmieuere Egberts zu Oldersum gratis einzusehen.

12 Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando, will der Ingenieur Lieutenant Kettler uxorio nomine, folgende Immobilia, als

- 1) Ein Haus zu Detern, welches zur Kaufmannschaft, Brauerey, Malzerey und zur Wirtschaft sehr bequem, weilen es mit verschiedenen Kammern, einen großen Keller und Aufkammer versehen ist, wobey ein ziemlicher Garten mit Obsttragenden Bäumen,
- 2) Ein Garten auf der Deterner Gasse, der Fischreich genannt, so mit einem Graben umgeben, worinnen 2 Fischreiche und verschiedene Obsttragende und andere Bäume,
- 3) Ein Driemeling auf der Deterner Gasse von 3 Batjes Einsaat.
- 4) Die Vorder Block Baraquen auf der Vestung Stülhausen von 16 Wohnungen,
- 5) Ein Haus mit Garten und Deich zu Wilshausen, und
- 6) Noch ein Haus mit Garten und Deich daselbst.

7) Will



7) Will derselbe ein Haus im Mudelande bey Nettelborg mit dem Garten und Auffer-
deich entweder in Erbpacht oder langjährige Zeitpacht austhun, so durch beedigt
Taxatores respective auf 900 rl. 500 fl. 40 rl. 350 rl. 800 fl. und 600 fl. gewürdiget
worden, am 2ten Man durch den Ausmiener Schröder, im Amtshause zu Sukhausen,
zum dritten und letztenmal öffentlich verlaufen lassen.
Im 1sten und 2ten Termin ist nichts geboten worden.

13 Auf den Toten dieses sollen des Poppe Berends beschriebene Güter wegen rückständiger
Ausmienerer Gelder, zu Hinte in seinem Hause, öffentlich, wie auch sonstige,
wegen Ausmienerer Restanten, abgepfändete Güter, daselbst verlaufen werden.

14 Auf gesuchten und ertheilten Consensum de alienando sind die Erben des vl. Herrn
Rathsvorwandten Thoden von Welsen aus freiem Willen theilungshalber entschlossen,
das von ihnen selbst bewohnt werdende grosse adelich freie Haus am Markte wie
auch das im Eckel stehende grosse ansehnliche Thurmhaus uebst dabey befindlichen
grossen Obst- und Küchen-Garten, sodann 3 Diemathen hinter der Escher, und
etliche Begräbnis-Keller in der Kirche öffentlich durch die zeitige Mediles am 8ten
Juli zu Norden verkaufen zu lassen.

Auf gesuchten und erhaltenen Consensum de alienando ist der Herr Walther zu Fevert
aus freiem Willen entschlossen seinen Schutzhelling uebst dabey befindlichen Geräth-
schaften am 3ten Junii zu Norden durch die zeitige Mediles im Weinhause verlan-
fen zu lassen.

Sodann ist der Herr Deichrichter Wieben entschlossen am selbigen Tage daselbst ein
Haus und Garten in der Spylstrasse Wester Klait 4ten No. 376, wie auch
einen grossen Kirchenstuhl in der langen Kirche durch gedachte Mediles öffentlich ver-
kaufen zu lassen.

15 Vl. Herrn Criminal- und Assistenraths Liaden, beide zwischen dem Burg- und Nor-
der-Thor belegene Gärten, mit einem Gartenhaus, Spargelbetten und Obstbäumen
versehen, und welche auf resp. 100 rl. und 55 rl. taxirt worden, sollen den
4ten Juli nächstkünftig in einem Termino am Königl. Amtsgerichte zu Zurich öffent-
lich zum Verkauf ausgeteilt werden. Conditiones sind bey dem Commissionrath
und Ausmienerer Meuter einzusehen, auch am Amtsgerichte und im blauen Hause
affigiret.

Des Ober-Staabs Chirurgi Herrn Schulke weil. Ehefrauen, geborne Wiechmann, Kamp im Mühlen-Wege, vor dem Oker-Thor bey Aurich, welcher auf 1700 fl. in Golde taxiret ist, soll den 29sten May nächstkünftig am Königl. Amtgerichte zu Aurich, zum 2ten mahl zum Verkauf ausgeboten werden. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath und Ausmiener Reuter einzusehen. Im 1sten Termin ist keine Differte geschehen.

Marten Brunken, zu Wangstede im Amte Aurich, hat gerichtliche Erlaubniß, sein ganzes Hausmannsbeschlagn, Pferde, ge- und ungesuchte Kühe, Ochsen und jung Vieh, Wagen, Egde, Pflug, sodann Mobilien, öffentlich verkauffen zu lassen. Kaufsüchtige wollen sich den 9ten May nächstkünftig, zu Wangstede einfinden.

Des weil. Doctoris Eramer Erben zustehenden $\frac{1}{10}$ Antheil an dem Speyer-Wehn, so von brepdigten Taxatoribus auf 450 fl. in Gold gewürdiget worden, soll den 9ten Junii, des Morgens um 10 Uhr, am Königlichem Amtgerichte zu Aurich, in einem Termin, öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath und Ausmiener Reuter einzusehen, und die Subhastations-Patente nebst Conditiones, am Amtgerichte und auf dem großen Wehn affigiret.

V e r p a c h t u n g e n.

1 Der Herr Justizrath Jürgens zu Jever, ist Willens, sein Landguth zu Minsen, von 66 Matten, welches gegenwärtig von Galt Haschenbörger's Wittve heuerlich bewohnet wird, auf 6 Jahre, May 1783 anzutreten, wieder zu verheuern. Die Liebhaber können sich dessals den 17ten Juny oder auch vorher bey ihm melden.

2 Johann Hoits Berens zu Osteel, hat gerichtliche Erlaubniß, seinen im Neithamm belegenen Plag, welcher von Goldrich Uden Udena bewohnet wird, groß 45 Diemat von May 1783 auf 6 Jahren, öffentlich verheuern zu lassen. Wer zu heuern Lust hat, wolle sich den 8ten May des Mittags um 1 Uhr in Evert Siebens Hause zu Osteel einfinden. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath und Ausmiener Reuter einzusehen, zur Nachricht dienet das 5 Diemt Gäßfalte so gleich angetreten werden.

3 Et

(No. 19 B b b)



3 Da die private Aufwartung der Musik, in diesem Amte am 15ten May nächstkünftig anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden soll, so können Liebhaber sich alsdang auf hiesigem Amtgerichte einfinden.

Friedeburg in Königl. Rentey, den 20sten April 1782.

4 Es soll auf allerhöchsten Königl. Befehl, die private Aufwartung mit Musique, in der Stadt und dem Amte Esens, bey Hochzeiten und sonstigen Vorfällen auf Jahrmahlen, mit dem 1sten Junii 1782 ansehend, öffentlich verpachtet werden, und können die Liebhabere dazu, sich am 10ten May, als am Freytage nach dem Sonntage Rogate, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen heuren.

Capitalia, so zu belegen.

- 1 Die Armen Vorsteher Sicco Harms et Consorten, auf dem neuen Bunder-Polder, haben 500 fl. holl. Armengelber gegen Zinsen zu belegen, wer solche gegen Sicherheit verlanget, kann sie sogleich bekommen.
- 2 Der Viertiger Eyvert van Hoorn zu Emden, hat als Vormund über weyland Jürgen Darld Tochter, auf den 1sten May a. c. 300 fl. holl. auf sichere Hypothec zinslich zu belegen; wem damit gedienet, wolle sich des forderfamsten bey ihm melden.
- 3 Weyland Elaas Folkers Boomgarden Erben, haben sofort pl. m. 500 rthlr. in Gold und Courant zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist, wolle sich bey dem Curatore Kaufmann Ede Tobias van Eden zu Neustadigddens melden, und Sicherheit stellen.
- 4 Eybolt Eden zu Jennelt, hat als Vormund, über Harm Janssen Kinder 60 Rthlr. in Gold, diesen May a. c. zinslich anzuthun, wer solche gegen sichere Hypothek verlanget, wolle sich ehestens bey dem Vormund melden.
- 5 Der Schustermeister Gisbert Noleffs in Esens, hat 140 rl. in Courant Pupillen Gelder, gegen laudübliche Zinsen zu belegen, wer solche verlanget und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey ihm, und dienet zur Nachricht, daß die Gelder sogleich in Empfang genommen werden können.

(d 118 91 01)

Citatis



Citationes Creditorum.

1. Beym Stadtgericht zu Norden, ist ad instantiam der Hülfe Eppen Groß, des weil. Dnne Hinrichs Meyers Wittwe, nachdem ihr von sämtlichen Intestat-Erben die Erbschaft des Dnne Hinrichs Meyer cediret worden, sie aber dieselbe sub beneficio legis ac inventarii angetreten hat, der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden, und term. zur Angabe und Liquidation von 3 Monaten et reproduct. auf den 18 Jun. a. c. erkannt, unter der Verwarnung: daß die alsdann aussenbleibende Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 15 März 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Anhalten des Nyffe Müst und Harm Müst, sodann Jan Harms Hises zu Wybelsum edictales contra quoscumque creditores absichtlich gewisser ihnen von den Erben des weil. Hinrich Berends Brunius öffentlich verkauft, unter Wybelsum belegenen 10 und 13 Grafen Landes, cum termino reproductionis peremptorio auf den 27sten May nächstkünftig erkannt.

3. Beym Amtgerichte zu Leer, sind edictales wider alle und jede, welche auf das von weyl. Soeke Harms Wriings Wittwe Eriente Janssen van Geäns Erben öffentlich an den Hrn. Postmeister Hillinah daselbst verkaufte, an der Osterstrasse stehende Haus nebst Scheune und Garten, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe auf den 28sten May sub pöna perpetui silentii erkannt.

Ebendasselbst sind auf Anhalten des Kaufmanns Christoffer Medendorp edictales wider alle, welche auf gewisse in der Osterhamrich bey Leer belegene, durch ihn von Weent Kempen Erben B. Vorchers zu Jemgum und H. Brummer zu Meesfeldt Wddens Ehefrauen öffentlich angekauften 9 Grafen, die Langehörn genannt, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe auf den 28sten May, bey Strafe der Abweisung von diesem Immobili erkannt.

4. Beym



- 4 Beim Amtgericht zu Leer, sind edictales contra quoscunque Creditores et prätextentes gewisser von Meent Kempen Wittwe und Erben öffentlich an die Witwe des weyl. Kaufmanns Gerd Garrels und den Kaufmann Joh. Hinrich Garrels verkaufte resp. 3 Grafen in der Wesier- und 4 Grafen in der Eüder-Hamrich bey Leer belegen, cum termino von 3 Monaten et präclusivo auf den 28 May a. c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens erkannt.
- 5 Beim Stadtgericht zu Norden, ist die öffentliche subhastation des Hauses des weyl. Dane Hinrichs Meyer im Eüder-Kluft 4ten Noth sub No. 213 welches von beeydigten Taxatoribus auf 1725 fl gewürdiget worden, in 3 ein monatlichen Licitationis-Terminen, als den 13ten May, 10ten Junii und 8ten Julii a. c. erkannt, und wird im letzten Termino dem Meistbietenden dieses Haus salva adjudicatione iudicii zugeschlagen werden.

Signatum Norda in Curia, den 9ten April 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

- 6 Nachdem über! des fallit gewordenen Jan Westmeyer et Comp. zu Feningum Boedel der concursus generalis erkannt werden wird; So macht das Königl. Amtgericht zu Emden hiedurch bekannt, daß alle und jede, welche dem besagten Johann Westmeyer et Comp. wegen erhaltener Eken Waaren, oder sonst verhaftet sind, oder Pfänder von ihnen in Händen haben, resp. dem besagten Amtgerichte binnen 3 Wochen Zahlung leisten, auch bey Verlust ihres Pfandrechts von den etwa unter sich habenden Gütern Nachricht geben müssen.
- 7 Nachdem bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte, über des Mäkers Arien Esderts, zu Bergerbuhr, Vermögen der Concurs eröffnet; so wird allen und jeden, welche dem gedachten Arien Esderts etwas schuldig, oder sonst verhaftet sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch bekannt gemacht, besagtem Gerichte Zahlung zu leisten, auch bey Verlust des Pfand-Rechts, von denen unter sich habenden Gütern, Nachricht zu geben.
- 8 Ad instantiam des Justiz-Commisarii Sellaermann, qua curatoris über des Schiffers Alexander Folkers Concurs-Masse, sol das zu diesem Budel gehdrige, in der Kirchstrasse zu Neustadt Gddens stehende und auf 256 rl. 15 sch 5 m. in Gold gewürdigte Haus cum annexis in 3. licitationis Terminen, woron der 3te auf den 6ten May angesetzt ist, öffentlich feilgeboten, und plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werden.

Die



Die Conditiones können voraus bey dem Burggrafen Sans eingesehen werden. Ed. dens den 18ten April 1782.

- 9 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind, auf Ansuchen des Hencke a Winda in der Wobelsumer-Hammrich, edictales contra quoscunque desselben Creditores cum termino zur gütlichen Behandlung, auf den 27sten May nächstkünftig, erkannt.
- 10 Bey dem Stadtgerichte zu Emden, sind am 28 Febr. jüngst ad instantiam der Eheleute Jan Olemanns Bleeker und Orientje Rose dahl, Edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Imploranten von Jan Hiarichs Bysum und dessen Ehefrau Meyke Hiarichs privatim anerkaufte, in Comp. 17 No. 17 stehende Haus, aus irgend einigem Grunde, Ansprüche, Forderungen oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, und zur präclusivischen Reproduktion auf den 15 May nächstkünftig, unter Verwarnung eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.
- 11 Bey diesem Amtgerichte ist wider die Creditores des stark verschuldeten Nachlasses des zu Buttforde jüngst verstorbenen Kaufmanns Eibo Hähungs Cramer ad instantiam der Vormünder des gedachten Cramers Kinder Hähje Liardes et Cons. als Beneficial-Erben, Editio edictalis cum termino zur Angabe auf den 30 May, dato sub pöna juris erkannt. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 23 Febr. 1782.
- 12 Beym Stadtgericht zu Norden, ist ad instantiam der Vormünder über weyl. Heze Siemens Kinder, als welche Namens ihrer Pupillen, dessen Nachlas, sub beneficio legis et inventarii, angetreten haben, der Erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden, und terminus zur Angabe und Liquidation auf den 7 May a. c. erkannt; unter der Verwarnung:
daß die alledann ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Erbschafts-Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Norda in Curia, den 14 März 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

- 13 Vermöge eines ad instantiam des Curatoris honorum Concurfus, des weil. Herrn Consistorial-Raths Urdels, beym Stadtgericht zu Norden erkannten und affigirten subhaftations-patenti, soll der besagten Concurf-Masse

)



- 1) $\frac{1}{2}$ Antheil an der hiesigen Schneide-Mühle, welcher Antheil von beendigten Taxatoribus auf 975 fl. gewürdigt worden, sodann
- 2) Zwei Grundpachten, jede von 27 flüber, auf die 2 Häuser des Eilert-Hallen und Harm Hinrichs hieselbst, bey der Burggraffe sub Nr. 707 und 708 haftend, welche jede auf 37 fl. 5 sch. eidlich geschätzt sind, in 3en ein monatlichen Licitationsterminen, als den 3ten Juni, den 1 Juli und 5ten August, öffentlich feil gebothen und im letzten Termino dem Weisbietenden salva ratificatione extrahentis, et ad iudicatione iudicii zugeschlagen werden, die Conditiones und das Taxations-Protocoll sind bey den Medilibus näher einzusehen.

Bei dem Königl. Amtgerichte zu Esens, sind ad instantiam des Hausmanns Johann Folkers zu Klein Fulcum, edictales wider sämtliche real Gläubiger, des ihm, von weyl. Eheis Martens Wittve und Erben privatim angekauften, zu Utgast belegenen Platzes, cum termino reproductionis präclusivo, zur Angabe auf den 1sten Julii nächstkünftig, bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

- 14 Bey der Königl. Regierung hieselbst ist über des weyl. Doctoris Medicinæ und Landphysici Horst Vermdaen der erbenschaftliche Liquidations-Prozess eröffnet, und werden daher sämtliche Creditores hiemit citiret, innerhalb 9 Wochen mithin am 16ten Julius Morgens um 8 Uhr vor dem benannten Deputato Regierungs-Rath Homfeld ihre Forderungen persölich oder durch einen zulässigen Mandatarium, wozu besonders die Justiz Commisarii adhibiret werden können, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig blieben, verwiesen werden sollen. Aurich den 22sten April 1782.

Königl. Preuß. Ostfriesische Regierung.

- 15 Von Eggerich Zindts und dessen weyl. Vater Frerichs Zindts, zu Wüppels, ist concurs. creditor. erkannt und term. präcl. auf den 9ten Junii, zur Angabe der Forderungen festgesetzt worden.

Signatum Jever, den 26sten April 1782.

(L. S.)

Hochfürstl. Anhalt Zerbstl. Landgericht hieselbst.

16 Von

16 Von weyl. Goldschmid Heeren hieselbst, Wilhelm Kenis jun. und dessen verstorbenen, vormals Heerenschen Wittwe, ist concurs. credit. erkannt und term. präcl. auf den 10ten Junii, zur Angabe der Forderungen festgesetzt worden.

Signatum Jever, den 26sten April 1782.

(L. S.) Hochfürstl. Anhalt Zerbst. Landgericht hieselbst.

17 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund, sind, ad instantiam des Schmiedes Gerd Liar des, wegen des, von demselben von Däne Janssen getauschten, an der Ostseite des Carolinen-Syhlis, am Tief belegenen Harkes cum annexis, wider alle und jede, welche darauf einen reellen Anspruch und Forderung haben, edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 3ten Julii a. c. pöna juris solita erkannt.

18 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens, sind, ad instantiam des Hausmanns Wessel Willens zu Renndorff, edictales ad annotandum, wider sämtliche Real-Gläubiger des von ihm publice erkauenen, des weyl. Jeeke Janssen Wittve und Erben daselbst zuständig gewesenem Stück Landes von pl. m. 5½ Diemathen, cum terminis reproductionis präclusivo, auf den 10ten Junii nächstkünftig, bei Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Ebendasselbst sind, auf Imploration des Warfmanns Onno Willems, bey Wester-Uccumner-Syhl, wider sämtliche Real-Gläubiger der von ihm angekauften und von seiner Ehefrauen weil. Vater Claes Dinnen herrührenden Warfstätte cum annexis bei Wester-Uccumner-Syhl, edictales zur Angabe cum terminis reproductionis präclusivo, auf den 10ten Junii nächstkünftig, bey Strafe des ewigen Stillschweigens erkannt.

Ebendasselbst sind, auf Ansuchen des Schmiede-Amts-Meisters Gottfried Dannemann, zu Esens, edictales zur Angabe wider sämtliche Real-Gläubiger, der von ihm publice gekauften, dem Schneide-Meister Nimme Hinrichs Nefhusen zu Stedesdorf, zugehörig gewesenem Warfstätte, cum terminis reproductionis präclusivo, auf den 17ten Junii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Bey



Bei dem Königl. Amtgerichte zu Esens, sind, ad instantiam des Hausmanns Johann Follers zu Klein Fulcum, edictales wider sämtliche Real-Gläubiger, des ihm von weol. Theis Marten Wittve und Erben privatim verkauften, zu Ugan belegenen Plazes, cum termino reproductionis præclusivo, zur Angabe auf den 1sten Julii nächstkünftig, bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Notifikationen.

- 1 Alle de geene die nog Pretentie heeft op de Boedel van Wulbrant Ufkes te Uplevert moet zig binnen 6 Weeken angeven by de Arm Voorstander Frerich Onnen te Uplevert.
- 2 Es ist mir in der Nacht, vom 5ten auf den 6ten April, diebischer Weise in der Stadt Norden von dem Helling, durch den Schiffszimmermeister Moses Janssen Euype und den Schiffer Claas Hangen, verschiedenes Werkzeug entwendet worden; solches habe hiedurch schuldigst anzeigen wollen, damit ein jeder sich für solche und dergleichen unehrliche Menschen in acht nehmen möge, auch werde dankbarlichst erkennen, wenn mir jemand von den jetzigen Aufenthalt des Moses Janssen Euype, benachrichtigen wird, damit ich ihn gehdriegen Orts sowohl gestohlner Sachen, als auch mir restirender Henergelder und Schuld halber prosequiren möge.
Walther, wohnhaft in Jever.
- 3 Alle, so an den Nachlaß der jüngst verstorbenen Wittve Bokelmann, Forderung zu haben vermeinen, oder daran schuldig sind, werden ersuchet und erinnert, sich innerhalb 6 Wochen, bey dem Kaufmann Vos zu Aurich, oder bey dem Chirurgo Bokelmann zu Norden, zu melden, bei welchen sodann Richtigkeit getroffen werden kann.
- 4 Es wird dem reisenden Publico und jedem dem daran gelegen, hiedurch bekannt gemacht, daß Ein hochpreisl. General-Post-Amt, zu Friedeburg eine Extra-Post-Station anordnen lassen und daß, gleichwie ein jeder daselbst mit Vorspann und Wagen prompt und vorschriftsmäßig gedienet werden wird, man sich auch nach den Vorschriften, der Königl. Fuhr-Reglements und Edicte, werde zu richten haben.

Aurich, den 23sten April 1782.

Königl. Preussisches Post-Amt.



- 5 De Saat Kooper E. van Borssum maakt hiermede bekend, dat hy op den eersten May syn Saawinkel uit de groote Valderstraate verplaats, op het oude Bolwerk allernaast de Spyker tot Emden.
- 6 De onlangs door een agtbaare Magistraat, der Stadt Emden, aangestelde Stadts Maaklaar, in Graamen, en andere Oosterse Waaren Harm I. Smidt, wonende tuschen de beyde Zylen, versækt vriendelyk alle Heeren Koplieden, die in de voor hem gepermitteerde Artikulen, tot Emden jets te doen mogten hebben, hem merhunne Ordres te beeren, kunnende dien verseekeren, deselve niet allien prompt maar ook met behartiging van het Intres Zyner Committenten, naar behooren uittevoeren.
- 7 Denen Herren Interessenten, welke bey mir, auf die monatsh. Berichte, der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau, pränumeriret haben, dienet zur Nachricht, daß gedachte Berichte bis Monath März, gegen Erlegung des Vorschuss-Presses pro Quartal zu 18 ggr. nebst 1 ggr. Porto und Vorschuss auf das 2te Quartal d. J. 18 ggr. bey mir abgefordert werden können; Auch, daß auf alle in gedachten Berichten bekannt gemachte Pränumerations-Stücke, davon die Termine noch nicht abgelaufen sind, von mir Vorschuss angenommen werde und Avertissements davon zu haben sind.

J. Duden.

8 Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß bey den Hofrath Tegel et Comp. auf der Elsterburg zu Emden, folgende Sachen um billige Preisen zu haben, als: Bourbonische et beste Martinique-Caffe, diverse Sorten Thee, feine Dele, Sago und Hirse.

9 Bey Ziehung der 4ten Classe der 1ten Berliner Classen-Lotterie, sind auf mein Comptoir folgende Nummern mit Gewinnste gefallen: 6975, 13026, 13075, jeder a 18 Rthlr. 6974, 13057, 13059, 13063, jeder mit 20 Rthlr. und No. 13040 mit 1500 Rthlr. Die Gewinnste werden sogleich, gegen Ablieferung des Original-Looses, ausgezahlt. Da die Ziehung der 5ten Classe auf den 27sten May anberaumet ist, so müssen, die nicht herausgekommene Loose, auß allerlängste vor den 18ten May, mit 5 Rthlr. 2 ggr. in Golde erneuert seyn, wenn die Interessenten ihren weiteren Vortheil nicht verlustig gehen wollen. Kauf-Loose zur 5ten Classe

(No. 19 C c c)



Classe sind noch auf meinem Comptoir zu bekommen. Emden, den 29sten April 1782.
Jacob Heymann.

20 Bey Ziehung der 4ten Classe 11ten Berliner Classen-Lotterie, sind in unserm Comtoir folgende No. mit Gewinnsche herausgekommen, als No. 109, III, 165, 169, 13316, 13336, 13379 und 13393, jede mit 18 Rthlr. 179, 187, 13383 und 13387, jede mit 20 Rthlr. 13366 mit 25 Rthlr. 13271 mit 30 Rthlr. Die nicht herausgekommene Loose, müssen vor dem 27sten May erneuert werden, weil alsdann die Ziehung der 5ten Classe fest gesetzt ist. Kauf-Loose sind für den bekannten Preis bey uns zu haben. Ayrich, den 1sten May 1782
Joseph et Wolff Ballin.

Brod, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Ayrich, für den Monat May 1782.

Ein Rucken-Brod von 8½ Pfund, 7½ Stüber.
Zwey Eyer-Brödde, Puffen und Fransch-Brod, zu 7 Loth ¾ St.
Zwey Schoonroggen, ganz von Weizenmehl zu 7 Loth, ¾ St.
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen 8 Loth, ¾ Stüber.
Zwey Sauerbrödde zu 9 Loth ¾ St.
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund 3 st. 2te Sorte 2 st. 3te Sorte 1½ Stüber.
Kalbfleisch, die beste Sorte das Hinterviertel a Pf. 4 St. Borderviertel 3 St.
die mittlere Sorte das Hinterviertel 3 St. das Borderviertel 2 St.
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt, 1½ Stüber.
Schaaffleisch das Pfund 2 Stüber.
Eine Tonne gut Bier 2 Reichsthaler 12 St.; 1 Krug davon anderthalb St.
dünn Bier 1 Rthlr. 26 St. 1 Krug davon 1 St.

Brod, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Emden, für den Monat May 1782.

Ein grob Ruckenbrod a 8 Pfund 8 St. 5 W.
10 Loth fein Ruckenbrod 1 St.
10 Loth weiß oder Weizenbrod 1 St.
Rindfleisch, beste Sorte, 3 St. 5 W. 2te Sorte 2 St. 5 W. 3te Sorte 2 St.
Kalbfleisch, beste Sorte, 3 St. 5 W. Die zwote Sorte 2 St. Das gemeine 1 St.
Schaaf- oder Lammfleisch, das beste 2 St. schlechtere 1 st. 5 w.
Bier, das beste die Tonne, 3 Rthlr. 38 St. und das Krug 2 St.
die zwote Sorte die Tonne, 2 Rthlr. 12 St. und das Krug 1 St. 5 W.
die dritte Sorte die Tonne, 1 Rthlr. 26 St. und das Krug 1 St.
Das sogenannte Kleinbier, die Tonne, 27 St. und das Krug 2½ W.
Extract



Extract

aus der Ostfriesischen Feuer-Societäts Rechnung vom platten Lande de 17 $\frac{21}{2}$.

Einnahme	Rthlr. sch. w.
Laut vorjähriger Rechnung war der Bestand	2306 22 16 $\frac{1}{2}$
Pro 17 $\frac{21}{2}$ ist ein Beytrag von 5 sch. p. 100 rl. ausgeschrieben, und betr.	7819 110

Summa Einnahme 10126, 5. 16 $\frac{1}{2}$.

Ausgabe

wegen der vorgefallenen Brand-Schäden etc. sind bezahlt. Rthlr. sch. w.

1) An Carl Sebastian Eunen zu Friedeburg	295 24 15
2) " Abraham Dircks zu Dermohr	191 23
3) " Sebastian Krefmar auf Iherings-Wehn	208
4) " Gerd Wessels zu Woquard	1867 13 10
5) " Uhde Hemmen zu Bockzetel	329 12
6) " Lebbe Jaussen Wittwe zu Mendorf	37
7) " Johann Evers Becker zu Wallum	345
8) " Hinrich Jaussen zu Brill	150
9) " Hinrich Wilts Wittwe zu Ostlrel	20
10) " Johann Beifen zu Ostlrel	19 6 15
11) " Borchert Christian Schone zu Mohrdoff	10
12) " Frerich Jaussen Pulschen zu Bunda	213
13) " Ulcke Catharina Evers zu Horsten	58 4 10
14) " Jürgen Ranken zu Victorbuhr	150
15) " Ausmiener Schreiber zu Loga	299
16) " Friedrich Duhm zu Loga	48 13 10
17) " Johann Christian Schone zu Mohrdorff	60
18) " Wessel Uries Erben zu Uggant	50
19) " Johann Ludwig Silkes zu Dose	397 4 10
20) " sonstigen Ausgaben	31 24

Summa Ausgabe 4773. 18. 10.

Also Bestand 5352, 14. 6 $\frac{1}{2}$.



